

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 10/08 B

L 15 VG 11/06 (Bayerisches LSG)
S 3 VG 6/03 (SG Regensburg)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Februar 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.2.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf eine höhere Versorgungsrente als nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vH verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit die Klägerin eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung (*§ 103 SGG*) rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Ihrem Vorbringen ist auch nicht zu entnehmen, dass das von Dr. H. erstattete Gutachten, auf das sich das LSG gestützt hat, als Beweismittel schlechthin unverwertbar sein könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass dieser Sachverständige maßgebliche Weisungen des LSG iS von § 404a ZPO unberücksichtigt gelassen haben könnte. Ob ein nach Aktenlage erstattetes Gutachten auf psychiatrischem Fachgebiet einen geringeren Beweiswert besitzt als ein nach persönlicher Untersuchung erstelltes, ist eine Frage der Beweiswürdigung und nicht des Beweisverfahrens. Verstöße gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) können - wie die Klägerin selbst einräumt - nicht zur Revisionszulassung führen (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 5 Die zur Stützung der Rüge einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens vorgetragenen Tatsachen reichen nicht aus. Allein der Umstand, dass ein nicht anwaltlich tretender Beteiligter mit einem eingeholten Gutachten nicht einverstanden ist, verpflichtet das Gericht nicht, dessen persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung anzuordnen.



Vielmehr müssen jedenfalls noch weitere Gegebenheiten hinzukommen, zumindest eine Mitteilung des Beteiligten, er wolle an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, könne aber die Fahrt nicht finanzieren. Entsprechende Ausführungen der Klägerin fehlen.

- 6 Schließlich rügt die Klägerin, dass sie vom LSG nicht auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 109 SGG hingewiesen worden sei. Damit kann sie schon deshalb nicht durchdringen, weil ein geltend gemachter Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - auch mittelbar - nicht auf einen Verstoß gegen § 109 SGG gestützt werden kann (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 34, 70*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

